



VSB - Publikation Nr. 7

SCHLAUCHLINING IN LEITUNGEN

VSB-LV-Texte

VSB-LV-Textbeispiel LV-Nr. 7

LV-Textbeispiele zur Ausschreibung von Sanierungsleistungen

LV-Textbeispiele Schlauchlining in Leitungen

Fassung: Juni 2012

Verfasser

Diese LV-Textbeispiele hat die „Arbeitsgruppe LV-Texte“ im „Fachausschuss Technik“ des VSB e.V. erarbeitet.

Sprecherin der Arbeitsgruppe: Dipl.-Ing. Ines Hamjediers, Loxstedt

Mitwirkende in der Arbeitsgruppe:

Dipl.-Ing. Christian Schulz, Hamburg

Dipl.-Ing. Oliver Timm, Hamburg

Dipl.-Ing. Rainer Pagelsen, Hamburg

Dipl.-Ing. Dirk Noack, Kiel

Benutzerhinweis

Diese VSB-LV-Textbeispiele können zur Verwendung in Leistungsverzeichnissen für die Ausschreibung von Sanierungsleistungen grundsätzlich genutzt werden.

Die VSB-LV-Textbeispiele stehen allen Personen zur Anwendung frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aufgrund von Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigem Rechtsgrund ergeben. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Einzelfall Sorge zu tragen. Durch die Verwendung der VSB-LV-Textbeispiele entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln.

Der Herausgeber dieser Empfehlung unterstellt, dass sämtliche zur Ausführungsentscheidung relevanten Sachverhalte und Technikenkenntnisse vorhanden sind und eine detaillierte Fachplanung vorliegt. Das hierzu erforderliche Detaillierungserfordernis ist in der VSB-Empfehlung Nr. 0.1 dargestellt und in den ATV-DIN 18299 ff. (VOB/C, jeweils Kapitel 0) weiter präzisiert. Auf die ergänzenden Empfehlungen zur Ausschreibung und Vergabe wird explizit verwiesen. Diese sind in der VSB-Empfehlung Nr. 0.2 dargestellt.

Auf Kapitel 0 „Anwendungshinweise“ dieser VSB-Empfehlung wird zur Sicherstellung einer sachgerechten Nutzung dieser LV-Positionstextvorschläge verwiesen.

Öffentlichen Auftraggebern ist die Verwendung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ VOB verbindlich vorgeschrieben. Bei Verwendung der VOB sind die dortigen Vorschriften in besonderer Weise zu berücksichtigen. Auf diese wird regelmäßig Bezug genommen (VOB, Teile A und C).

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Übersetzen. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, sind nur den Personen gestattet, die diese Empfehlung nachweislich erworben haben. Das Werk darf andernfalls in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) – auch in Teilen und Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e. V.

Vorstand: Michael Hippe (Vorsitzender), Roland Wacker, Thomas Palaske,
Rainer Pagelsen, Markus Dohmann, Dr. Jürgen Alexander

Werftstr. 20, 30163 Hannover

Tel: +49 (511) 848 699 55 - Fax: +49 (511) 848 699 54

E-Mail: info@sanierungs-berater.de –

Internet: www.sanierungs-berater.de

Inhaltsverzeichnis

0.	Anwendungshinweise	1
	Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	1
	Kommentare und Hinweise	1
	Textvorschläge Hauptpositionen	1
	Erforderliche Textergänzungen in Positionen	2
	ZTVs und Verwendung	2
	Gewerke und Ordnungszahlen	2
	Nebenleistungen	2
1	LV Textbeispiele	3

0. Anwendungshinweise

Auf die spezifischen Vorgaben der VOB/A zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen wird explizit verwiesen. Darüber hinaus sind die individuellen Auftraggeberspezifischen Formalismen zu berücksichtigen (z.B. Vorgaben des Vergabehandbuchs des Bundes oder einzelner Bundesländer).

Auf § 7 Abs. 1 VOB/A wird im Besonderen verwiesen.

Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte der Kapitel 0 insbesondere der ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ und ATV DIN 18326 „Kanalrenovierungsarbeiten“ sind von besonderer Bedeutung.

Die in den Kap. 0 der VOB/C-ATV-Normen genannten Informationsbedarfe spiegeln den regelmäßig erforderlichen Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung wider. Insofern wird hierdurch der notwendige Umfang planerischer Arbeit als Ergebnis der Ausführungsplanung präzisiert (nach Leistungsphase 5, gemäß Anlage 12 (zu § 42 Abs. 1) HOAI). Ohne die sachgerechte und vollständige Information über die Randbedingungen und kostenrelevanten Sachverhalte der Maßnahme kann eine rechtskonforme Ausschreibung nicht erreicht werden.

Lücken und Widersprüche im Leistungsverzeichnis gehen zu Lasten des Verfassers.

Kommentare und Hinweise

Die in diesen VSB-LV-Textbeispielen enthaltenen Textvorschläge sind in der vorliegenden schriftlichen Ausgabeform um Kommentare und Hinweise ergänzt, die als solche deutlich gekennzeichnet sind. Diese Kommentare und Hinweise dienen ausschließlich dem Ausschreibenden zur Erläuterung im Zuge der LV-Erstellung und dürfen selbst nicht zum Inhalt der Ausschreibung gemacht werden.

Die für die Ausschreibung verwendbaren Textvorschläge sind zur Übernahme in ein EDV-Ausschreibungsprogramm in der zugehörigen GAEB-Datei enthalten. Die Kommentare und Hinweise selbst sind hierin nicht mehr enthalten, da diese nicht Gegenstand der Positionstexte sein können.

Textvorschläge Hauptpositionen

Die Textformulierung wurde von der Arbeitsgruppe bewusst an der eigenen Erfahrung orientiert, obgleich einzelne Formulierungen nach VOB entbehrlich sind.

Die Textvorschläge für Leistungspositionen sind nicht abschließend und umfassen nur regelmäßig sinnvolle Standard-Hauptpositionen. Auf die entsprechenden Hinweise und Kommentare wird verwiesen.

Situationsbezogen werden weitere Leistungspositionen sinnvoll und notwendig sein. Textvorschläge für Sanierungsleistungen weiterer projektspezifischer erforderlicher Sanierungstechniken (z.B. Vorsanierung mit Roboter- oder Injektionsverfahren, Zulaufanbindung, Schachtsanierung) sind den entsprechenden LV-Textvorschlägen der jeweiligen Techniken zu entnehmen und insgesamt zu einem Gesamt-LV zusammen zu stellen. Die

Vorgaben des § 5 VOB/A (Vergabe nach Losen und Fachgebieten) sollen hierbei Berücksichtigung finden.

Erforderliche Textergänzungen in Positionen

Die LV-Textvorschläge sind in jedem Einzelfall entsprechend zu ergänzen und auf die konkrete Einzelmaßnahme hin anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch die notwendigen AG-Angaben innerhalb der LV-Textvorschläge an den wie folgt dargestellt gekennzeichneten Stellen: *?_ Festlegung LV-Ersteller _?*.

Neben den LV-Texten sind vom Ausschreibenden eine Reihe zusätzlicher maßnahmenspezifischer Informationen zu erarbeiten, die die Ausschreibungsunterlagen vervollständigen müssen. Auf die VSB-Empfehlungen Nr. 0.1 und 0.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

ZTVs und Verwendung

Die Textvorschläge sind nur in direkter Verbindung mit technikbezogenen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (ZTV) verwendbar. Solche sind bislang in der ZTV-Reihe der VSB-Empfehlungen Nr. 1 ff. erschienen. Diese werden in den kommenden Monaten und Jahren durch entsprechende DWA-Merkblätter der M 144-Reihe ersetzt werden.

ZTV-Inhalte müssen aus Gründen der Rechtssicherheit im vollen Wortlaut in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden. Ein bloßes Verweisen hierauf ist auch weiterhin rechtlich nicht ausreichend.

Gewerke und Ordnungszahlen

Die Ordnungszahlen bzw. Positionsnummern der Textvorschläge sind auf die konkreten Erfordernisse des Leistungsverzeichnisses hin abzuändern.

Gemäß VSB-Empfehlung Nr. 0.2 kann es sinnvoll sein, sanierungsbegleitende Leistungen in einem eigenen LV-Gewerk zusammen zu fassen.

Nebenleistungen

Mit Blick auf die ATV DIN 18299 und ATV DIN 18326 sind einzelne Textvorschläge als eigenständige Positionen nicht erforderlich (Nebenleistungen gem. Kap. 4.1 der Normen). Die explizite Ausschreibung von Nebenleistungen wie hier vorgeschlagen wird empfohlen, ist indessen nicht zwingend erforderlich.